Obergericht des Kantons Bern

Cour suprême du canton de Berne

Beschwerdekammer in Strafsachen

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 612

Bern, 23. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Horisberger, Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

a.v.d. Rechtsanwalt B._____

v.d. Rechtsanwältin C._____ (Hauptvertreterin im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 127 Abs. 2 StPO)

Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin D._____

Gegenstand

Haftentlassungsgesuch

Strafverfahren wegen mehrfachen Verweisungsbruchs

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 28. September 2026 (KZM 26 1992)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen mehrfachen Verweisungsbruchs. Am 2. September 2026 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten an, d.h. bis am 29. November 2026. Am 17. September 2026 ersuchte der Beschwerdeführer, privat verteidigt durch Rechtsanwältin C._____, bei der Staatsanwaltschaft um unverzügliche Haftentlassung, eventualiter Anordnung von Ersatzmassnahmen sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung. Am 18. September 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs. Mit Entscheid vom 28. September 2026 wies das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch ab und ordnete an, dass die bestehende Untersuchungshaft weitergeführt werde. Auf den Antrag um unentgeltliche Rechtspflege sowie Parteientschädigung wurde nicht eingetreten, soweit dieser nicht als gegenstandslos angesehen wurde. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, privat verteidigt durch Rechtsanwältin C._____, am 12. Oktober 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

   RECHTSBEGEHREN:

   1. Ziffer 1 des Entscheids des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 28. September 2026 (KZM 26 1992) sei aufzuheben und A._____ sei umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen.
   2. Eventualiter sei A._____ unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen, namentlich unter der Auflage, sich an der Wohnadresse seiner Familie aufzuhalten und einer regelmässigen Meldepflicht bei der zuständigen Polizeistelle Folge zu leisten.
   3. Subeventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, unverzüglich abzuklären, ob und welche Massnahmen die zuständigen Behörden zum Vollzug der Landesverweisung ergriffen haben, und hernach umgehend neu zu entscheiden.
   4. Die Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei für das vorinstanzliche Verfahren sowie für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen seiner privaten Verteidigung zuzusprechen.
   5. Es sei dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.
   6. Unter o/e Kostenfolge zu Lasten des Staates.

   VERFAHRENSANTRAG:

   1. Es seien die Akten des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts (KZM 26 1992 und KZM 26 1842) sowie die Akten der Staatsanwaltschaft (BM 23 44896) beizuziehen.

   Mit Verfügung vom 13. Oktober 2026 wies die Verfahrensleitung das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie den Antrag um Edition der amtlichen Akten der Staatsanwaltschaft BM 23 44896 ab. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete mit Eingabe vom 14. Oktober 2026 unter Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit delegierter Stellungnahme vom 19. Oktober 2026 die kostenfällige Abweisung

der Beschwerde. Mit abschliessenden Bemerkungen vom 22. Oktober 2026 ersuchte der Beschwerdeführer um Gutheissung der Beschwerde.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung seines Haftentlassungsgesuchs unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das Zwangsmassnahmengericht habe sich mit seinem zentralen Vorbringen in der Replik, wonach wegen Verweisungsbruchs nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EGH) nur dann eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden dürfe, wenn die erforderlichen Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen ergriffen worden seien bzw. aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person gescheitert seien, und dass eine Person, gegenüber welcher keine solche Massnahmen ergriffen worden seien, nicht gestützt auf Art. 212 ff. StPO inhaftiert werden dürfe, nicht auseinandergesetzt. Ebenso wenig habe es sich mit der Rüge befasst, dass Verfahren wegen Verweisungsbruchs keine Fluchtneigung belegten.

3.2 Zum Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 107 StPO, Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101], Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) gehört, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 81 Abs. 3 StPO). Es ist jedoch nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2, 142 III 433 E. 4.3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_53/2024 vom 7. Februar 2024 E. 4.1; je mit Hinweisen). Die Begründung kann im Übrigen implizit erfolgen und aus verschiedenen Erwägungen des angefochtenen Entscheids hervorgehen (Urteile des Bundesgerichts 7B_304/2024 vom 11. April 2024 E. 4.2, 7B_53/2024 vom 7. Februar 2024 E. 4.1; je mit Hinweisen).

3.3 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Das Zwangsmassnahmengericht hat die von der Schweiz übernommene Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (nachfolgend: Rückführungsrichtlinie) im angefochtenen Entscheid zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Indes hat es bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ausdrücklich erwogen, dass entgegen den Ausführungen der privaten Verteidigung vorliegend u.a. unter Berücksichtigung der diversen (einschlägigen) Vorstrafen (inklusive entsprechenden Schuldsprüchen) damit zu rechnen sei, dass im Verurteilungsfall vom zuständigen Sachgericht eine Freiheitsstrafe – und keine Geldstrafe – ausgesprochen werde resp. die Ausfällung einer Freiheitsstrafe sicherlich nicht zum vornherein ausgeschlossen sei (S. 13 f. des angefochtenen Entscheides). Es hat sich damit implizit mit der Richtlinie resp. der entsprechenden Rüge des Beschwerdeführers in der Replik auseinandergesetzt und begründet, weshalb seines Erachtens (u.a. wegen der diesbezüglichen bereits bestehenden einschlägigen Vorstrafen und Schuldsprüche) eine Freiheitsstrafe nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Damit kam es seiner Begründungspflicht im Sinne der bundesgerichtlichen Mindestanforderungen zureichend nach und es war dem Beschwerdeführer denn auch möglich, den diesbezüglichen Entscheid mit der vorliegenden Beschwerde sachgerecht anzufechten. Gleichermassen hat das Zwangsmassnahmengericht bei der Beurteilung der Fluchtgefahr das hängige Verfahren wegen Verweisungsbruchs wie auch bereits rechtskräftig ausgesprochene Landesverweisungen berücksichtigt (S. 11 des angefochtenen Entscheides) und sich damit hinreichend mit den diesbezüglichen Einwänden des Beschwerdeführers befasst. Dass das Zwangsmassnahmengericht das hängige Verfahren und eine bereits bestehende Landesverweisung entgegen der Meinung des Beschwerdeführers als weiteres Fluchtindiz wertet, begründet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, sondern zeigt vielmehr gerade auf, dass der entsprechende Gesichtspunkt bei der Entscheidfällung mitberücksichtigt worden ist.

4. In materieller Hinsicht setzt die Untersuchungshaft gemäss Art. 222 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

Der Beschwerdeführer wird von der Staatsanwaltschaft des mehrfachen Verweisungsbruchs dringend verdächtigt. Er soll sich in der Zeit vom 9. September bis 6. Dezember 2023 (evtl. kurz später) sowie seit Ende 2024 (Weihnachten) bis heute unrechtmässig, trotz bestehender und rechtskräftiger Landesverweisungen in der Schweiz aufgehalten haben. Der dringende Tatverdacht ergibt sich massgeblich aus den im Verhaftsrapport vom 30. August 2026 wiedergegebenen Feststellungen und Beobachtungen der Kantonspolizei Zürich sowie den Aussagen des Beschwerdeführers selbst. Der Beschwerdeführer ist geständig, sich vom 9. September bis 6. Dezember 2023 in Kenntnis der mit Urteilen vom 24. Oktober 2017 und 21. März 2023 ausgesprochener Landesverweisung von fünf resp. zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten zu haben (Antwort zur Frage 8 des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 6. Dezember 2023; Z. 43 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 1. September 2026). Er gab an der Hafteröffnung vom 1. Septem-

ber 2026 zudem zu Protokoll, dass er Ende 2023 nach E._____ (Land) ausgereist und ein Jahr später wieder in die Schweiz zurückgereist sei, da ihm seine Frau mitgeteilt habe, dass sie schwanger sei (Z. 68 ff., 72 f., 86 f., 89 f., 95 ff., des Protokolls). Seit der Wiedereinreise Ende 2024 habe er sich ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten (Z. 116 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 1. September 2026). Der dringende Tatverdacht wegen mehrfachen Verweisungsbruchs wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt (Rz. 4 der Beschwerde) und ist nach dem vorstehend Gesagten zu bejahen.

4.1 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c oder 1bis StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr. Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_365/2024 vom 16. April 2024 E. 3.2, 7B_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1, 7B_1001/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2, auch zum Folgenden). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3; je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie usw.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen können (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 221 StPO; BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_577/2024 vom 6. Juni 2024 E. 3.1, 1B_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 17 zu Art. 221 StPO).

4.2 Die Beschwerdekammer teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts (S. 10 ff. des angefochtenen Entscheides), dass der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen ist. Der 27-jährige Beschwerdeführer ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er wurde mit Urteil des Tribunal de police Lausanne vom 24. Oktober 2017 zu einer Landesverweisung von fünf Jahren und mit Urteil des Tribunal de police de la Broye et du Nord vaudois, Yverdon-les-Bains vom 21. März 2023 zu einer Landesverweisung von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt. Er verfügt über keinen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz und sein weiterer Verbleib in der Schweiz ist rechtlich prekär (vgl. S. 1 des Verhaftsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 30. August 2026: «Aufenthaltsstatus: Illegal anwesend mit negativem Asy-

lentscheid und Ausreisepflicht»). Es ist gerichtsnotorisch, dass wer mit einer Landesverweisung zu rechnen hat oder bereits des Landes verwiesen wurde, regelmässig kaum mehr einen Anlass sieht, sich weiterhin dem Verfahren und einem allfälligen Strafvollzug zu stellen, selbst wenn er die Schweiz eigentlich nicht verlassen will. Die aufenthaltsrechtliche Situation des Beschwerdeführers in der Schweiz stellt damit ein gewichtiges und konkretes Indiz für eine Fluchtgefahr dar. Der Beschwerdeführer gibt zwar an, in der Schweiz eine (mit ihm religiös verheiratete) Frau und einen Sohn (Jg. 2025) zu haben und dass seine Frau F._____ erneut schwanger sei. Indes verfügt auch F._____ (somalische Staatsangehörige) lediglich über einen Aufenthaltstitel B, wobei der bei den Akten liegende Aufenthaltstitel am 12. Dezember 2025 ausgelaufen ist (derjenige des Sohnes G._____ ist noch bis am 12. Dezember 2026 gültig). Auch diese hat mithin keine gesicherte, längerfristige Aufenthaltsberechtigung, weshalb die familiäre Situation des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht massgeblich gegen eine Fluchtgefahr spricht. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer selbst anlässlich der Hafteröffnung vom 1. September 2026 zu Protokoll gegeben hat, dass er im Falle einer Haftentlassung mit seiner Familie nach E._____ (Land) ausreisen würde (Z. 298 ff. des Protokolls). Dies zeigt, dass er im Falle einer Haftentlassung durchaus gewillt zu sein scheint, die Schweiz (zeitweise) zu verlassen und sich damit dem Strafverfahren und einer allfälligen freiheitsentziehenden Sanktion zu entziehen. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde (Rz. 23) einwendet, dass eine Ausreise nach E._____ (Land) mit der Familie weder rechtlich noch tatsächlich realisierbar sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass ein Untertauchen in E._____ (Land) auch ohne Berufung auf das Freizügigkeitsabkommen möglich ist.

Der Beschwerdeführer hat die Schweiz Ende 2023 bereits einmal für ein Jahr verlassen und ist in E._____ (Land) untergetaucht, bis er gemäss eigenen Angaben Ende 2024 wieder in die Schweiz eingereist ist. Im Jahr 2022 lebte er zudem für eine gewisse Zeit in H._____ (Land) und hat Familienangehörige in seinem Heimatland Marokko, mit welchen er täglich telefoniert (Z. 158 ff., 181 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 1. September 2026). Dies zeigt, dass der Beschwerdeführer einen erheblichen Auslandbezug hat, welcher ebenfalls als konkretes Indiz für eine Fluchtgefahr zu werten ist. Der Beschwerdeführer wurde ferner bereits fünfmal wegen Verweisungsbruchs verurteilt (vgl. den Strafregisterauszug vom 31. August 2026). Wie das Zwangsmassnahmengericht im angefochtenen Entscheid (S. 10) nachvollziehbar erwogen hat, indizieren die wiederholten Verurteilungen wegen Verweisungsbruchs sowie die verschiedenen Aufenthalte in anderen europäischen Staaten (E._____ (Land), H._____ (Land)) eine deutliche Neigung des Beschwerdeführers, sich innerhalb Europas und der Schweiz ungeachtet der ausgesprochenen Landesverweisungen nach Gutdünken zu bewegen, was ebenfalls fluchterhöhend zu beurteilen ist.

In der Schweiz kann der Beschwerdeführer keiner legalen Erwerbstätigkeit nachgehen. Sein Aufenthaltsort und Wohnsitz waren bis zu seiner Festnahme am 30. August 2026 unbekannt (vgl. S. 1 des Verhaftsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 30. August 2026). Er war seit dem 8. Februar 2024 im Ripol ausgeschrieben und konnte nur zufälligerweise aufgrund eines anderen Vorfalls am 30. August 2026 im Kanton Zürich angehalten werden (vgl. S. 2 des Verhaftsrapport

der Kantonspolizei Zürich vom 30. August 2026). Dass der Beschwerdeführer trotz der Ripol-Ausschreibung für längere Zeit (rund zweieinhalb Jahren) nicht greifbar war, zeigt, dass er durchaus willens und in der Lage ist, sich dem behördlichen Zugriff zu entziehen. So hat er denn auch selbst anlässlich der Hafteröffnung vom 1. September 2026 angegeben, er habe in der Angst gelebt, dass die Polizei ihn anhalten würde, wenn er sein Domizil verlassen würde und er sei aufgrund dessen viel zu Hause gewesen (Z. 125 ff., 139 f. des Protokolls). Die Fluchtgefahr beschränkt sich mithin nicht nur auf eine Ausreise ins Ausland, sondern es besteht ebenso die konkrete Gefahr, dass der Beschwerdeführer bei einer Haftentlassung erneut in der Schweiz untertaucht und sich dem Verfahren durch einen nicht kontrollierbaren Aufenthaltswechsel entzieht. Das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers indiziert klar eine konkrete Fluchtgefahr (vgl. insoweit auch S. 2 des Verhaftsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 30. August 2026, wonach der Beschwerdeführer offenbar über mehrere Aliasnamen verfügt; auffällig ist zudem, dass er sich einerseits teilweise als Waise ohne Familie darstellt und die Identität seiner Eltern nicht wissen will, dann aber andererseits die Namen seiner Eltern nennen kann resp. täglich telefonischen Kontakt mit seiner Familie in Marokko haben will [vgl. anschaulich etwa S. 1 und Antwort zu Fragen 4 und 11 des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2023; S. 1 des Verhaftsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 30. August 2026; Z. 181 f., 184 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 1. September 2026; S. 3 des Gesuchs um Aufschub des Vollzugs der der Landesverweisung vom 22. September 2026]; dies deutet darauf hin, dass es der Beschwerdeführer nicht so ernst mit der Wahrheit zu nehmen scheint und seine persönliche Situation je nach den entsprechenden Begebenheiten anders darzustellen pflegt).

Für eine konkrete Fluchtgefahr spricht schliesslich auch die angesichts der diversen einschlägigen Vorstrafen sowie des bei einer summarischen Prüfung zurzeit als lange zu beurteilenden Deliktszeitraums im Falle einer Verurteilung drohende nicht unerhebliche freiheitsentziehende Strafe (vgl. E. 6.2 hiernach).

Was der Beschwerdeführer gegen die Annahme einer Fluchtgefahr einwendet, verfängt nicht. Das von ihm in der Beschwerde (Rz. 14) erwähnte Urteil des Bundesgerichts 7B_91/2026 vom 9. Februar 2026 E. 3.3.1 ist mit der vorliegenden Ausgangslage nicht vergleichbar, geht es doch hier nicht um eine erneut drohende Landesverweisung, sondern um den Vollzug der bereits bestehenden. Zudem hielt sich der Beschwerdeführer nicht durchwegs in der Schweiz auf resp. war sein Aufenthaltsort in der Schweiz zeitweise unbekannt (vgl. dazu Vorstehendes). Aus diesem Urteil vermag der Beschwerdeführer folglich nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Was das Gesuch um Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung vom 22. September 2026 anbelangt, kann bei einer summarischen Prüfung nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass diesem stattgegeben wird, weshalb es im vorliegenden Verfahren vom Zwangsmassnahmengericht zu Recht nicht fluchtmindernd berücksichtigt wurde. Wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde (Rz. 16) die Meinung vertritt, dass die Vorstrafen keine Fluchtneigung belegen, sondern gerade aufzeigen, dass er sich weiterhin in der Schweiz aufgehalten habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass er auch während seines illegalen Aufenthaltes in der Schweiz nicht durchwegs greifbar war (vgl. dazu bereits das vorstehend Ge-

sagte, wonach der Beschwerdeführe nach seiner Ripol-Ausschreibung am 8. Februar 2024 für die Behörden längere Zeit nicht greifbar war). Die bestehenden Vorstrafen wegen Verweisungsbruchs sprechen deshalb nicht gegen eine Fluchtgefahr resp. ein mögliches Untertauchen in der Schweiz. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt (Rz. 19 der Beschwerde), er habe seit seiner Rückkehr in die Schweiz Ende 2024 mit seiner Familie an einer festen Wohnadresse gewohnt und seine Identität und sein Aufenthalt gegenüber den Behörden offengelegt, steht dies im Widerspruch zur Erklärung «Leistungsfähigkeit des Vaters/der Mutter» vom 19. November 2025, wonach vermerkt worden war, dass der Beschwerdeführer keinen festen Wohnsitz habe. Auch an der Hafteröffnung vom 1. September 2026 konnte oder wollte der Beschwerdeführer seine konkrete Wohnadresse nicht bekannt geben und sagte lediglich aus, dass es in I._____ (Ortschaft) sei, wobei er die genaue Adresse nicht kenne (Z. 148 ff. des Protokolls). Dies widerspricht dem mit vorinstanzlicher Replik vom 17. September 2026 eingereichten «aktuellen» Mietvertrag vom 16. Juni 2025, wonach als Mietobjekt eine Wohnung an der J._____ (Strasse) in K._____ (Ortschaft) aufgeführt (voraussichtlicher Mietbeginn: 1. Dezember 2025) und betreffend den Gebrauchszweck bei Familienwohnung zudem «nein» vermerkt worden ist (vgl. S. 3 des Mietvertrages). Obiges macht deutlich, dass auch aktuell die Wohnsituation des Beschwerdeführers undurchsichtig zu sein scheint.

4.3 Bei einer Gesamtbetrachtung liegen damit zahlreiche, für eine Fluchtgefahr sprechende Anhaltspunkte vor (u.a. drohende Strafe und Vollzug der rechtskräftigen Landesverweisung; eigene Aussagen anlässlich der Hafteröffnung; bisheriges Verhalten; aufenthaltsrechtliche Situation in der Schweiz; Auslandbezug). Diese überwiegen klar diejenigen, welche gegen eine Fluchtgefahr sprechen (schwangere Frau und Kind in der Schweiz mit indes lediglich Aufenthaltsbewilligung B). Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung dem Strafverfahren und der zu erwartenden Strafe sowie dem Vollzug der Landesverweisung(en) durch Untertauchen im Inland oder (zeitweise) Flucht ins Ausland entziehen würde, wobei bei einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Umstände von einer ausgeprägten Fluchtgefahr auszugehen ist.

5.

5.1 Die Haft muss verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu er-

wartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 145 IV 179 E. 3.1, 143 IV 168 E. 5.1, 139 IV 270 E. 3.1; je mit Hinweisen).

5.2 Der Beschwerdeführer wurde am 30. August 2026 festgenommen. Mit Blick auf den ihm gegenüber erhobenen Vorwurf des wiederholten Verweisungsbruchs (Art. 291 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]; Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren), den als lang zu bezeichnenden mutmasslichen Deliktszeitraum, welcher die Dauer von sechs Monaten deutlich übersteigt, sowie die zahlreichen, teils einschlägigen Vorstrafen (vgl. den Strafregisterauszug vom 31. August 2026; insbesondere das Urteil des Tribunal de police de la Côte, Nyon vom 15. Juni 2021 mit einer Verteilung wegen Verweisungsbruchs zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 230 Tagen sowie das Urteil des Tribunal de police de la Broye et du Nord vaudois, Yverdon-les-Bains vom 21. März 2023 mit einer Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Beschimpfung und Verweisungsbruchs zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 11 Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00) droht noch keine Überhaft. Es wird auf S. 55 der Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 1. Januar 2007 (VBRS-Richtlinien; abrufbar im Internet unter https://www.staw.justice.be.ch > Dienstleistungen > Weisungen, Richtlinien; letztmals besucht am 22. Oktober 2026; Referenzsachverhalt: «im Wiederholungsfall oder bei einer illegalen Anwesenheit ab sechs Monaten Dauer», Referenzstrafe: «eine sechs Monate deutlich übersteigende Freiheitsstrafe») sowie die überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (S. 13) verwiesen, wonach die im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe klar über der angeordneten Untersuchungshaft von drei Monaten liegt. Eine drohende Überhaft wird denn auch vom Beschwerdeführer selbst in der Beschwerde nicht mehr in Abrede gestellt.

5.3 Soweit der Beschwerdeführer die Meinung vertritt, aufgrund der Rückführungsrichtlinie sei eine Freiheitsstrafe ausgeschlossen, weshalb auch die Anordnung von Untersuchungshaft unzulässig sei (Rz. 32 ff. der Beschwerde), kann ihm nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer hat zwar zu Recht auf die von der Schweiz übernommene und demnach auch vorliegend gültige Rückführungsrichtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 2008 verwiesen, welche den Grundsatz festlegt, dass Rückführungsmassnahmen Vorrang vor der Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen Drittstaatsangehörigen mit rechtswidrigem Aufenthalt haben (BGE 150 IV 329 E. 1.2.1, 147 IV 232 E. 1.2). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Art. 291 StGB gemäss der Rückführungsrichtlinie indes nur dann unzulässig, wenn die erforderlichen resp. zumutbaren Massnahmen zur Vollstreckung des Rückführungsentscheides resp. der Landesverweisung noch nicht ergriffen worden bzw. Letztere aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person gescheitert sind (BGE 150 IV 329 E. 1.2 und 1.6.3, 147 IV 232 E. 1.4 und 1.7, 143 IV 249 E. 1.5 und 1.9; Urteil des Bundesgerichts 1B_211/2023 vom 11. Mai 2023 E. 2.2.2). Vorliegend gilt es vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit mehrfach wegen Verweisungsbruchs zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist (vgl. den Strafregisterauszug vom 31. August 2026, wobei dieser auch eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe einzig wegen Verweisungsbruchs und nicht noch zusätzlicher

weiterer Delikte enthält). Dies zeigt einerseits, dass er sich offenbar beharrlich einer Ausweisung widersetzt. Andererseits macht es deutlich, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe wegen Verweisungsbruchs beim Beschwerdeführer bislang offenbar möglich gewesen ist. Kommt hinzu, dass es eine Erfahrungstatsache darstellt, dass sich eine zwangsweise Rückführung betroffener Personen nach Marokko mangels formellen Rückführungsübereinkommens mit diesem Staat und Weigerung von Marokko, Sonderflüge für Zwangsausschaffungen zu akzeptieren, als komplex und langwierig gestaltet. Vorliegend hat der Beschwerdeführer immerhin selbst ausgeführt, dass das Migrationsamt bereits verschiedene Ausweisungsmassnahmen ergriffen habe (Rz. 32 der Beschwerde; Besorgung eines Laisser-Passer; Buchung mehrere Flüge nach Marokko). Diesen hat sich der Beschwerdeführer gemäss Angaben in der Beschwerde widersetzt. Er begab sich zudem in der Zeit von Ende 2023 bis Ende 2024 nach E._____ (Land) und war in dieser Zeit für die schweizerische Migrationsbehörden nicht greifbar. Zudem war der Beschwerdeführer seit dem 8. Februar 2024 im Ripol zur Verhaftung ausgeschrieben und konnte gleichwohl erst am 30. August 2026 zufällig verhaftet werden (vgl. dazu S. 2 des Verhaftsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 30. August 2026). Er galt folglich seit der Ausschreibung im Ripol als nicht greifbar. Demnach muss davon ausgegangen werden, dass die Vollstreckung der Rückführung massgeblich aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers nicht möglich war resp. scheiterte. Bei dieser Ausgangslage teilt die Beschwerdekammer die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, dass derzeit bei einer summarischen Prüfung auch unter Berücksichtigung der Rückführungsrichtlinie die Ausfällung einer Freiheitsstrafe wegen Verweisungsbruchs und damit eine diesbezügliche Untersuchungshaft möglich erscheint resp. nicht klarerweise ausgeschlossen ist. Weitergehender Abklärungen bezüglich der von der zuständigen Migrationsbehörde getroffenen Massnahmen zum Vollzug der Landesverweisungen bedarf es bei den vorliegenden Begebenheiten nicht. Wenn der Beschwerdeführer dafürhält, dass der Migrationsbehörde spätestens mit der Kindsanerkennung im November 2025 sein Aufenthalt bekannt gewesen sein musste (Rz. 34 der Beschwerde), ist dies rein spekulativ, zumal er selbst nicht aufzeigt, inwiefern eine entsprechende Meldung des Zivilstandesamtes an die Migrationsbehörde effektiv erfolgt ist. Dass der Beschwerdeführer seit dem 8. Februar 2024 im Ripol zur Verhaftung ausgeschrieben war, konnte der Zivilstandesbeamte zudem nicht wissen.

5.4 Die Haftdauer von drei Monaten ist zudem angesichts der durchgeführten resp. noch anstehenden Ermittlungshandlungen (Edition der Unterlagen der Migrationsbehörde; Abklärungen betreffend den geltend gemachten Aufenthalt in E._____ (Land) von Ende 2023 bis Ende 2024; Einvernahme des Beschwerdeführers; Bewilligung des abgekürzten Verfahrens und Redaktion der Anklageschrift resp. nunmehr Durchführung des ordentlichen Verfahrens mit Anklageerhebung) verhältnismässig. Die Strafuntersuchung wird erst seit wenigen Wochen geführt, wobei bereits der Aktenbeizug erfolgt und eine Anklageschrift im abgekürzten Verfahren erstellt worden ist. Der Beschwerdeführer hat der Anklageschrift nicht zugestimmt (Rz. 9 der Beschwerde), weshalb das abgekürzte Verfahren dahingefallen ist und das ordentliche Verfahren wieder aufzunehmen war. Dies steht dem Beschwerdeführer ohne Zweifel zu, bewirkt aber eine Verlängerung des Verfahrens. Soweit es

zu weiteren Verzögerungen gekommen sein sollte, ist dieser Umstand zudem momentan u.a. auch dem Beizug einer weiteren – privaten – Rechtsvertretung geschuldet (vgl. insoweit das Schreiben der Staatsanwaltschaft an die private Verteidigung vom 10. September 2026; vgl. ebenfalls die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 18. September 2026 betreffend Bekanntgabe einer Hauptvertretung und einer Zustelladresse). Auch dies steht dem Beschwerdeführer zu, wie er es zu Recht moniert. Die diesbezüglich angefallenen Verzögerungen können indes nicht der Staatsanwaltschaft angelastet werden. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt offenkundig nicht vor. Die Beschwerdekammer geht davon aus, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren zügig vorantreiben und baldmöglichst zum Abschluss bringen wird.

5.5 Wenn der Beschwerdeführer die Untersuchungshaft bis am 29. November 2026 wegen der Trennung von seinem Kind als unverhältnismässig erachtet, ist auf die zutreffenden Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts auf S. 14 des angefochtenen Entscheides zu verweisen. Es ist verfahrensimmanent und seitens des Gesetzgebers bei der Untersuchungshaft in Kauf genommen worden, dass das Recht auf Familie der beschuldigten Person tangiert wird. Dem Recht auf Familienleben wird dadurch Rechnung getragen, dass der inhaftierten Person nach der Bewilligung durch die Verfahrensleitung Besuche von ihren Angehörigen gestattet werden können, was vorliegend vom Beschwerdeführer offensichtlich wahrgenommen wird (Rz. 7 der Beschwerde). Dass eine akute Betreuungsbedürftigkeit des Sohnes besteht, welcher nicht anderweitig begegnet werden kann und welche die Fortdauer der Untersuchungshaft als unverhältnismässig erscheinen lassen würde, wird in der Beschwerde nicht weiter substanziiert. Allein der Umstand, dass F._____ in ihrer persönlichen Stellungnahme vom 17. September 2026 geltend macht, dass sie derzeit aufgrund ihrer Schwangerschaft besonders auf die Unterstützung des Beschwerdeführers angewiesen hat, reicht nicht aus, zumal einer schwangeren Frau in der Schweiz, welche Unterstützung im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung benötigt, je nach gesundheitlicher Situation, ärztlicher Verordnung und Versicherung anderweitige Massnahmen zur Verfügung stehen (u.a. Entlastungsdienste des Schweizerischen Roten Kreuzes oder der Spitex).

5.6 Es sind keine milderen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StGB einzeln oder in Kombination zu erkennen, welche die bestehende erhebliche Fluchtgefahr hinreichend zu bannen vermögen. Zunächst ist daran zu erinnern, dass das Bundesgericht bereits mehrfach und in jüngerer Zeit etwa in seinen Urteilen 7B_1016/2026 vom 25. August 2026 E. 4.3 und 1B_651/2022 vom 18. Januar 2023 E. 5.2.2 f. ausgeführt hat, dass sich Ersatzmassnahmen bei ausgeprägter Fluchtgefahr regelmässig als nicht ausreichend erweisen (siehe ferner: BGE 145 IV 503 E. 3.2 f.). Von dem muss hier ebenfalls ausgegangen werden, zumal die Fluchtgefahr nicht mehr als niederschwellig bezeichnet werden kann. Eine vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte (tägliche) Meldepflicht auf einer Polizeiwache und ein überwachter Hausarrest sind daher nicht geeignet, eine Flucht oder ein Untertauchen des Beschwerdeführers zu verhindern. Diese erlauben denn auch einzig die rasche Einleitung einer Fahndung im Fall einer Flucht (Urteil des Bundesgerichts 1B_181/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.3.2). Dem Beschwerdeführer verbliebe innerhalb des Meldeintervalls resp. der Überprüfung des Aufenthalts am Wohnsitz

genügend Zeit, um die relativ kleinräumige Schweiz zu verlassen oder aber seinen ohnehin unsteten Aufenthaltsort an einen den Behörden gänzlich unbekannten Ort zu verlegen. Auch mit einer elektronischen Fussfessel kann die Flucht nur im Nachhinein festgestellt werden (BGE 145 IV 503 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_142/2021 vom 15. April 2021 E. 5 und 1B_574/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 6.2).

5.7 Die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs und die Fortführung der bestehenden Untersuchungshaft erweist sich somit auch aus Verhältnismässigkeitsaspekten als rechtens.

6. Gestützt auf das Ausgeführte ergibt sich, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch abgewiesen und Fortführung der bestehenden Untersuchungshaft bis am 29. November 2026 angeordnet hat. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat der im Beschwerdeverfahren privat verteidigte Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Von den abschliessenden Bemerkungen des Beschwerdeführers vom 22. Oktober 2026 wird Kenntnis genommen und gegeben.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Es wird keine Entschädigung gesprochen.

5. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin C._____ (per Einschreiben)
   - Staatsanwältin D._____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (per Einschreiben)

   Mitzuteilen:
   - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident L._____ (mit den Akten – per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 23. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber
i.V. Gerichtsschreiber Emch

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.